

Besondere Sorgfalt bei Koran-Interpretation

Sure bezieht sich nicht auf zum Christentum übergetretene Moslems

Eine überregionale Zeitung veröffentlicht eine Passage aus dem Koran: “Und wenn sie sich abkehren vom Glauben, dann ergreift sie und tötet sie...”. Zur Erläuterung heißt es in einem dem Zitat angefügten redaktionellen Zusatz: “Der Koran (Sure 4,89) über Moslems, die zum Christentum übertreten”. Ein Leser der Zeitung korrigiert: es handle sich nicht um Sure 4,89, sondern um Sure 4,90. Diese sei zudem aus ihrem historischen Zusammenhang gerissen. Ihre Aussage beziehe sich auf Stämme aus Medina, die sich vor 1300 Jahren vom Islam abkehrten, um zu ihrer vorherigen “Götzenanbetung” zurückzukehren. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, islamische Scharia-Gerichte beriefen sich auf überlieferte Aussprüche des Propheten Mohammed. Dass dieser für den Abfall vom Glauben den Tod gefordert habe, sei keine Erfindung westlicher Medien. Es gebe viele dokumentierte Fälle von Todesurteilen. Der bekannteste Fall sei der des Schriftstellers Salman Rushdie im Jahr 1989. Die Redaktion korrigiert die Angabe der fraglichen Koran-Stelle. Der Leser habe mit seinem Hinweis Recht. Eine Professorin für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients teilt auf Nachfrage des Presserats mit, dass die fragliche Sure mit 4,89 richtig bezeichnet sei. Es existierten allerdings abweichende Zählungen in den Versen der Suren. In einer anderen Zählung trage die Sure die Ziffer 4,91, jedoch nicht 4,90, wie der Beschwerdeführer meine. Die Aussage “...greift sie und tötet sie...” – so die Expertin weiter – beziehe sich nicht auf Muslime, die zum Christentum übertreten. (2006)

Die Zeitung hat mit dem redaktionellen Hinweis “Der Koran (4,89) über Moslems, die zum Christentum übertreten” gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. In der Sure ist nicht von Moslems die Rede, die zum Christentum übergetreten sind. Die Aussage ist vielmehr im historischen Kontext zu sehen und bezieht sich allgemein auf Moslems in Medina, die vom Glauben abgefallen waren. Die redaktionelle Interpretation der Sure mit einem speziellen Bezug auf Konvertiten zum Christentum ist unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht vertretbar. Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass bei Interpretationen des Korans eine hohe Sensibilität und angemessene Sorgfalt erforderlich ist. Was die Angabe “Sure 4,89” angeht, die der Beschwerdeführer als falsch kritisiert, stellt der Beschwerdeausschuss fest, dass hier offensichtlich verschiedene Koran-Übersetzungen mit unterschiedlichen Zählungen existieren. Deshalb kann die veröffentlichte Fundstelle nicht als falsch bewertet werden. Die Sorgfaltspflicht wurde daher in diesem Punkt nicht verletzt. (BK1-123/06)

Aktenzeichen:BK1-123/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis